

**VERZEICHNIS
AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE
ZUR BERUFLICHEN BILDUNG**

Titel: **Empfehlung „Stellenwert deutscher Berufsbildung in Europa sichern - Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Länder appellieren an Bundesregierung -“**

Ausschuss: **Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
2/2002**

Beschlussdatum: **28. Juni 2002**

Fundstelle/Veröffentlichung: **Bundesanzeiger Nr. 137/2002 vom 26.07.2002
Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“,
Nr. 5/2002
Internet: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a1_bwp-2002-h5-ha1.pdf**

- Text siehe Anlage -

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2002 folgende Empfehlung verabschiedet:

Stellenwert deutscher Berufsbildung in Europa sichern

Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Länder appellieren an Bundesregierung

„Die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder im Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung begrüßen die Absicht der EU-Kommission, durch die Zusammenfügung einzelner bestehenden Richtlinien zu einer einheitlichen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM 2002 119) die Transparenz der Rechtslage zu verbessern.“

Sie bedauern, dass in der vorliegenden Fassung des Richtlinienentwurfs entgegen dem Auftrag auch inhaltliche Rechtsänderungen vorgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Regelung von Berufsqualifikationsstufen in Artikel 11 des Entwurfs.

Die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder im Hauptausschuss fordern die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Richtlinie keine materiellen Rechtsänderungen gegenüber dem bestehenden Recht beinhaltet und insbesondere Artikel 11 dieser Richtlinie gestrichen wird.

Begründung:

1. Die o. g. Richtlinie führt nicht nur die bisher bei den reglementierenden Berufen bestehenden Richtlinien zusammen, sondern führt darüber hinaus an mehreren Stellen neue Regelungen ein. Dies gilt insbesondere für die Einführung von fünf Berufsqualifikationsniveaus (Artikel 11 der Richtlinie), die zudem weitere Aktivitäten der EU auf dem Gebiet der Akzeptanz und Übertragbarkeit von Berufsbildungsabschlüssen in nicht hinnehmbarer Weise präjudizieren würde.
2. Unabhängig davon wäre eine Zuordnung der dualen und auch vollzeitschulischen Berufsbildung zur zweiten Niveaustufe nicht sachgerecht. Abschlüsse der Berufsausbildung müssen der Stufe 3 sowie weiterführende Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung auf der Ebene von Meistern, Fachwirten, Fachkaufleuten und Technikern der Stufe 4 zugeordnet werden.“